

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 18.04.2019**

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Nufringer Tor, 1. Änderung“ in Herrenberg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat den Entwurf des Bebauungsplans „Nufringer Tor, 1. Änderung“ 01.01/18 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB am 09.04.2019 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Nufringer Tor, 1. Änderung“ mit einer Gesamtfläche von ca. 0,9 ha ist nebenstehend abgebildet.

Durchführung der Auslegung

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Es wird im Verfahren auch abgesehen

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom 19.02.2019 liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 29.04.2019 bis einschließlich Montag, 03.06.2019

im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, 3. OG, Zimmer 604, 71083 Herrenberg während der folgenden Öffnungszeiten für jedermann zugänglich öffentlich aus:

vormittags: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags: Montag bis Mittwoch 13:30Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr

Ferner besteht die Möglichkeit in o.g. Zeitraum gesonderte Termine außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden zudem während des Zeitraums der Auslegung im Internet auf der Homepage der Stadt Herrenberg eingestellt.

<https://www.herrenberg.de/de/Rathaus/Aktuelles-Press/Amtliche-Bekanntmachungen>

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend beteiligt.

Amt für Stadtentwicklung